

# Beamtenstatus und Tätigkeit in einer eigenen Praxis

**Beitrag von „Moebius“ vom 13. März 2012 16:32**

## Zitat von alias

Damit du bei deiner Nebentätigkeit nicht übermäßig wirst, ist festgelegt, dass nur ein bestimmter Betrag verdient werden darf. Alles, was darüber hinaus geht, muss an den Staat abgeliefert werden. Den genauen Grenzwert erfährst du beim Landesamt für Besoldung deines Bundeslandes.

Das stimmt meiner Meinung nach so nicht:

## Zitat

(1) Werden von einer der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten **im öffentlichen Dienst gewährt**, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von 6.000 Euro nicht übersteigen.

(2) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) oder für andere Nebentätigkeiten, **die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt**, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze nach Absatz 1 übersteigen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gelten als empfangene Vergütung nach Maßgabe des § 11 alle Beträge, die dem Beamten auf Grund seiner Mitwirkung an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zugeflossen sind.

Hier handelt es sich um eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die unterliegt nicht der Abführungspflicht. (Hier würde ich mich allerdings vorher sicherheitshalber genau beraten lassen.)